



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

vc9

1982

Berlin, den 28. Juni 1982

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 82	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	419
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 243/2 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie .....	419
12. 5. 82	Anordnung über den Einsatz von Kunstleder für Täschnerwaren — PVC-geschäumt — aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	420
12. 5. 82	Anordnung Nr. 2 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien .....	420
24. 5. 82	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — .....	420
	Berichtigung .....	426

### Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1982

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 22. Juni 1982 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Johann Wolfgang von Goethe.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Darstellung von Goethes Gartenhaus, darunter zweizeilig der Text „GOETHE GARTENHAUS WEIMAR“.
- b) Rückseite  
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1982 5 MARK“. Über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

#### § 2

Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 22. Juni 1982 in Kraft

Berlin, den 24. Mai 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
K a m i n s k y

### Anordnung Nr. Pr. 243/2<sup>1</sup> über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie vom 20. Mai 1982

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 243 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (Sonderdruck Nr. 922 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Preislisten 1 bis 11 gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister  
für Leichtindustrie**  
I. V.: Werner  
Staatssekretär

**Der Leiter \*  
des Amtes für Preise**  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 243/1 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 986 des Gesetzblattes)